

# Artenschutzfachbeitrag

zum

## **Vorhabenbezogenen Bebauungsplan 11-126 VE Sewanstraße 259, 10319 Berlin**

im Auftrag von

**BGB-Grundstücksgesellschaft Herten**  
Hohewardstr. 345 - 349  
45699 Herten



---

März 2019

**Ökoplan - Institut für ökologische Planungshilfe**  
Hochkirchstr. 8  
10829 Berlin  
oekoplan-gbr@t-online.de

## **Bearbeitung**

Dipl.-Biol. Thomas Tillmann

Dipl.-Biol. Michaela Baunach

B. Sc. Marie Wangner-Gühlke

M. Sc. Josepha Ewert

Dipl.-Geogr. Silvia Dziock

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1 Anlass und Aufgabenstellung .....	1
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	1
1.3 Methodisches Vorgehen .....	3
1.4 Untersuchungsraum.....	5
<b>2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren .....</b>	<b>6</b>
2.1 Beschreibung des Vorhabens.....	6
2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und -prozesse.....	6
<b>3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten .....</b>	<b>8</b>
3.1 Vögel .....	8
3.2 Fledermäuse .....	9
3.3 Reptilien .....	9
3.4 Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
3.5 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie .....	10
<b>4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG .....</b>	<b>11</b>
4.1 Brutvögel.....	11
4.1.1 Baumhöhlen-/Nischenbrüter.....	11
4.1.2 Gebäudebrüter .....	12
4.1.3 Weit verbreitete Vögel der Gehölze (Freibrüter) .....	13
4.2 Fledermäuse .....	15
<b>5 Maßnahmen .....</b>	<b>18</b>
5.1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen .....	18
5.2 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Gebäudebrüter-Verordnung.....	19
<b>6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände .....</b>	<b>22</b>
<b>7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ .....</b>	<b>23</b>

**TABELLENVERZEICHNIS**

Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten.....	8
Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten .....	9

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bezirksamt Lichtenberg beabsichtigt, für das Grundstück Sewanstraße 259 den vorhabenbezogenen, qualifizierten Bebauungsplan 11-126 VE gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines siebengeschossigen Neubauvorhabens mit ca. 135 Wohneinheiten geschaffen werden, in dessen Erdgeschosszone ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Discounter zur Lebensmittelversorgung) zulässig sein soll. Der bestehende Lebensmittelmarkt soll zurückgebaut werden.

Bei Umsetzung des Bebauungsplans und mit dem Abriss des Gebäudes sind artenschutzrechtlich relevante Auswirkungen zu erwarten. Daher wird im vorliegenden Artenschutz-Fachbeitrag geprüft, inwieweit

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) erfüllt sind,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen, sofern Verbotstatbestände erfüllt werden,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß der „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ vorliegen.

### 1.2 Rechtliche Grundlagen

#### Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Vorschriften des Artenschutzes finden sich in den §§ 44 und 45 des BNatSchG. Darin wurden die europäischen Normen der Artikel 12 und 13 FFH-RL und des Artikels 5 Vogelschutz-RL in nationales Recht umgesetzt.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

*(Zugriffsverbote)."*

Mit dem **Absatz 5** werden bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“

Entsprechend obigem Absatz 5 gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Durchführung eines zugelassenen Eingriffs oder eines nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Vorhabens (B-Pläne nach § 30, während Planaufstellung nach § 33, im Innenbereich nach § 34) nicht für nur national streng geschützte Arten, es sei denn, sie sind in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt. Eine solche Rechtsverordnung liegt noch nicht vor. Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag sind daher die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten im Hinblick auf die Umsetzung des Bebauungsplans zu prüfen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sein.

Da § 44 BNatSchG kein Planungsverbot begründet, bedürfen die Bauleitplanungen selbst keiner Ausnahmegenehmigung. Dagegen sind jedoch die im Ergebnis einer rechtswirksamen Bauleitplanung zulässigen Handlungen, die gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen, ausnahmepflichtig gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG. Im Rahmen der Beantragung einer Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.

Als einschlägige Ausnahmeveraussetzungen muss in diesem Fall nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

Bei allen nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen und Tätigkeiten (z. B. Umbaumaßnahmen, Abrissarbeiten, Renovierungsarbeiten), die in § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht genannt sind, finden die artenschutzrechtlichen Verbote prinzipiell uneingeschränkt Anwendung.

Im Hinblick auf den Abriss von Gebäuden und der Sanierung von Fassaden, Balkonen und Loggien hat das Land Berlin die Zulassung von Ausnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in der „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ geregelt, soweit sie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Fledermäusen betreffen (s. u.).

### **Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Gebäudebrüter-Verordnung)**

Beim Abriss von Gebäuden und der Sanierung von Fassaden, Balkonen und Loggien im Land Berlin ist die „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ zu beachten. Sie regelt die Zulassung von Ausnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bei der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen:

- Abweichend von § 44 Absatz 1 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz dürfen gemäß § 1 der Verordnung, soweit dies zur Durchführung zulässiger Baumaßnahmen wie Abriss von Gebäuden und Fassadensanierung erforderlich ist, an diesen Gebäuden befindliche Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Vögeln oder Fledermäusen unbrauchbar gemacht oder entfernt werden.
- Allerdings muss gemäß § 2 der Verordnung sichergestellt sein, dass die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unbesetzt sind und weder Alt- noch Jungtiere oder Gelege zu Schaden kommen. Der Zugriff auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten darf nur durch nachweislich fachkundige Personen nach erfolgter Genehmigung der unteren Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege des zuständigen Bezirksamtes erfolgen.
- Gemäß § 3 der Verordnung ist bereits im Zuge der Baumaßnahmen oder unverzüglich nach deren Abschluss an geeigneter Stelle der erforderliche ökologische Ausgleich für die entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu leisten. Hierbei sind künstliche Nisthilfen oder Ersatzquartiere grundsätzlich in gleicher Anzahl wie die zuvor entfernten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu schaffen, für den Turmfalken und für Fledermäuse in doppelter Anzahl.

## **1.3 Methodisches Vorgehen**

Im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag werden die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelenschutzrichtlinie, im Hinblick auf eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurde eine Erfassung von Fledermäusen, Reptilien und Brutvögeln durchgeführt. Die Ergebnisse sind in Kapitel 3 aufgeführt.

Für die so ermittelten gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet erfolgt in Abhängigkeit von den Wirkfaktoren und -prozessen des Vorhabens (s. Kap. 2.2) eine Auswahl der potenziell betroffenen Arten (Relevanzprüfung, s. Kap. 3). Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben z. B. aufgrund ihrer Unempfindlichkeit oder ihres räumlichen Vorkommens von vornherein ausgeschlossen werden kann, werden unter Angabe der entsprechenden Begründung nicht weiter betrachtet. Für alle übrigen Arten erfolgt eine vertiefte Prüfung im Hinblick auf die vorhabensbedingten, artenschutzrechtlich relevanten Beeinträchtigungen.

In die Beurteilung der Verbotstatbestände werden Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität – CEF-Maßnahmen) einbezogen.

### **Einbeziehung von Maßnahmen**

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauschutzmaßnahmen).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind hier synonym zu Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) zu verstehen. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte (im räumlichen Zusammenhang) in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität gesichert sein. Sie müssen zeitlich so angeordnet werden, dass die Funktion des betroffenen Bereiches für die geschützte Art ohne Unterbrechung gewahrt werden kann.

Wenn auch unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind, ist zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

### **Beurteilung der naturschutzfachlichen Voraussetzung für eine Ausnahme**

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG, „...dass sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält (...)“. Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG besagt, dass eine Voraussetzung zur Abweichung von den Verboten des Art. 12 FFH-Richtlinie (hier entspr. § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG) ist, „...dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen“.

Dabei ist zunächst der Erhaltungszustand der lokalen Population in den Blick zu nehmen. Bleibt der Erhaltungszustand der lokalen Population stabil, sind auch Verschlechterungen des Erhaltungszustandes insgesamt auszuschließen. Darauf ist ggf. durch entsprechende Maßnahmen (kompensatorische Maßnahmen - FCS-Maßnahmen) hinzuwirken. Lässt sich eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf lokaler Ebene nicht ausschließen, sind die Auswirkungen auf die Population der Art auf der Ebene der biogeographischen Region zu prüfen.

Zur Vermeidung rechtlicher Unsicherheiten ist das Maßnahmenkonzept zunächst darauf auszurichten, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu verhindern.

Falls sich der Erhaltungszustand einer betroffenen Art verschlechtert, ist eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ausgeschlossen.

Bei Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wird nach Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie neben dem Verschlechterungsverbot auch das Bestehen eines günstigen Erhaltungszustands zur Ausnahmenvoraussetzung. Ist der Erhaltungszustand ungünstig, kann nur eine Ausnahme erteilt werden, wenn sich hierdurch der Erhaltungszustand der Population nicht verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird. Dieses ist durch Maßnahmen sicherzustellen.

Auf der Grundlage des § 45 Absatz 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes hat das Land Berlin eine Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten erlassen, die die Zulassung von Ausnahmen von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG beim Abriss und der Sanierung von Fassaden, Balkonen und Loggien für Vögel und Fledermäuse regelt (siehe Kap. 1.2).

## 1.4 Untersuchungsraum

Die Grundstücksfläche des Bebauungsplanes 11-126 VE befindet sich an der Sewanstraße 259 im Ortsteil Friedrichsfelde im Berliner Bezirk Lichtenberg.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-126 VE umfasst das ca. 8.415 m<sup>2</sup> große Grundstück Sewanstraße 259 sowie das angrenzende öffentliche Straßenland der Sewanstraße. Die Sewanstraße mündet östlich, unweit des Vorhabengebiets in die Treskowallee, die eine bedeutende Nord-Süd-Tangentiale im Osten von Berlin darstellt. Das Vorhabengebiet befindet sich unweit vom Tierpark Friedrichsfelde. Das Vorhabengrundstück wird nördlich und östlich von zehn- bzw. elfgeschossigen langgestreckten Wohnzeilen flankiert, im Westen von einer dreigeschossigen Jugendfreizeiteinrichtung. Südlich des Grundstücks befindet sich die seit 1981 unter Denkmalschutz stehende Wohnanlage Splanemannstraße.

Auf dem Gelände der Sewanstraße 259 befinden sich derzeit ein eingeschossiger Lebensmittelmarkt (ALDI) und eine dazugehörige Stellplatzanlage mit vereinzeltem Baumbestand. An der östlichen Grundstücksgrenze besteht ein etwa 45 m langer und 3 m hoher Lärmschutzwall.



## **2 Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren**

### **2.1 Beschreibung des Vorhabens**

Die BGB Grundstücksgesellschaft Hertel, Eigentümerin des Grundstücks Sewanstraße 259, beabsichtigt den Rückbau des bestehenden Lebensmittelmarktes (ALDI) und der dazugehörigen Stellplatzanlage und anschließend die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit darüber liegenden Geschosswohnungen auf insgesamt sieben Etagen (sechs Wohnebenen). Die der Wohnnutzung zugeordneten Freiflächen inklusive eines Kinderspielplatzes sollen im nördlichen Bereich des Grundstücks angeordnet werden.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Grundlagen zur Errichtung eines siebengeschossigen Neubauvorhabens mit ca. 135 Wohneinheiten geschaffen werden, in dessen Erdgeschosszone ein großflächiger Einzelhandel (Discounter zur Lebensmittelversorgung) mit Kundenstellplätzen zulässig sein soll.

Mit den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beabsichtigt der Bezirk Lichtenberg in Kooperation mit der Vorhabenträgerin ein bislang monofunktional und baulich untergenutztes sowie voll erschlossenes Grundstück in verkehrsgünstiger Lage in einen multifunktional genutzten Gebäudekomplex zu ändern und im erforderlichen Umfang zu verdichten. Grundzug der Planung ist die überwiegende Unterbringung von Wohnungen sowie die Errichtung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs, dessen Verkaufsfläche auf 1.400 m<sup>2</sup> begrenzt werden soll. Dies erfolgt im Rahmen der Festsetzung eines sonstigen Sondergebiets „Wohnen und großflächiger Einzelhandel“. Beabsichtigt ist der Bau von 132 Wohnungen. Die Geschossfläche, die für Wohnen in Anspruch genommen wird, hat einen Anteil von etwa 75 % der geplanten Geschossfläche.

Die zulässige Höhe des Wohnungsbauvorhabens liegt deutlich unterhalb der angrenzenden Wohngebäude. Stellplätze werden sowohl in einer Tiefgarage (für Mieter) als auch ebenerdig (für Kunden) ermöglicht und räumlich verortet (BEZIRKSAMT LICHTENBERG 2018).

### **2.2 Beschreibung der Wirkfaktoren und -prozesse**

Nachfolgend werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren der umgesetzten Bebauungsplanung beschrieben, die generell relevante Beeinträchtigungen und Störungen von artenschutzrechtlich relevanten Arten verursachen können.

#### **Flächeninanspruchnahme**

Baubedingte Flächeninanspruchnahmen erfolgen durch die Baufeldfreimachung und den Gebäudeabriss. Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme entsteht durch die geplante Nutzungsänderung. Diese bedeutet insbesondere eine Überbauung und Versiegelung bisher unversiegelter Bereiche.

Es wird davon ausgegangen, dass bei Umsetzung des Bebauungsplans die für die Fauna relevanten Strukturen weitgehend entfernt werden. Mit der Umsetzung der Planung geht voraussichtlich der Verlust einer größeren Anzahl an Bäumen einher. Es wird von der Fällung von ca. 20 nach BaumSchVO Bln geschützten Bäumen ausgegangen.

Die Auswirkungen können zu einem direkten Verlust oder zu einem Funktionsverlust von Habitaten geschützter Arten führen. Es können z. B. Fledermausquartiere oder Reviere und Brutplätze von Vögeln verloren gehen.

#### **Individuenverluste**

Im Rahmen der Baufeldräumung inkl. der Gehölzfällungen und dem Gebäudeabriss kann es bei einer Inanspruchnahme von Lebensstätten zu baubedingten Individuenverlusten kommen. Zum Beispiel ist bei einer Zerstörung besetzter Nester mit einer Tötung von Jungvögeln bzw. einer Zerstörung von Eiern zu rechnen.

Individuenverluste während der Bauphase durch den Baustellenverkehr (Kollisionen, Überfahren) sind für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten aufgrund der geringen Fahrzeuggeschwindigkeit auf Baustellen nicht artenschutzrechtlich relevant.

### **Lärmimmissionen und optische Störungen**

Visuelle und akustische Störreize durch Bau und Betrieb können zu Störungen, Beunruhigungen und Vergrämung empfindlicher Tierarten führen. Zusätzlich zu den durch Lärm ausgelösten Störungen übt die Anwesenheit von Menschen eine starke Scheuchwirkung auf scheue Tiere aus. Des Weiteren wird eine Scheuchwirkung auf Tiere auch durch Baufahrzeuge und -maschinen ausgelöst.

Das urban geprägte Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld weist bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen und Verkehrsstrassen auf, so dass bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Störungen für im Plangebiet und dessen Umfeld vorkommende artenschutzrechtlich relevanten Arten zu erwarten sind.

### 3 Ermittlung der untersuchungsrelevanten Arten

Zur Ermittlung der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Untersuchungsgebiet wurden faunistische Untersuchungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durchgeführt.

#### 3.1 Vögel

Zur Erfassung der Brutvogelarten im Bebauungsplangebiet erfolgten sechs Begehungen im Zeitraum März bis Juli 2018.

Die in der folgenden Tabelle gelisteten Vogelarten wurden während der Erfassung der Brutvögel im Jahre 2018 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Tab. 1: Nachgewiesene Brutvogelarten

Vorkommende Arten		Gefährdung/ Schutz				Anzahl Bp/ Status	Anzahl Brutpaare/ Reviere Berlin *
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	SG	VS RL		
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-	2	34.000-74.00 / o
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	*	*	-	-	1	37.000-55.000 / a
Elster	<i>Pica pica</i>	*	*	-	-	1	3.900-4.700 / a
<b>Gartenrot-schwanz</b>	<b><i>Phoenicurus phoenicurus</i></b>	<b>V</b>	*	-	-	<b>1</b>	4.000-5.000 / zz
<b>Hausper-ling</b>	<b><i>Passer domesticus</i></b>	<b>V</b>	*	-	-	<b>1</b>	110.000-130.000 / o
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	1	28.000-41.000 / o
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	*	*	-	-	Üf	18.000-24.000 / o
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	*	*	-	-	Ng	4.100-4.900 / z
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	2	15.000-25.000 / o
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-	2	4.400-6.600 / o
<b>Star</b>	<b><i>Sturnus vulgaris</i></b>	<b>3</b>	*	-	-	<b>Ng</b>	16.000-32.000 / a

Legende:  
 RL D: Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015)  
 RL B: Rote Liste Berlin (WITT & STEIOF 2013)  
 Gefährdungskategorien:  
 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, III = Neozoen, \* = ungefährdet  
 SG: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG bzw. nach BArtSchV Anlage 1 Spalte 3  
 A = Art des Anhangs A der EG-Verordnung Nr. 338/97, 3 = Art der Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV  
 VSRL: Art des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie  
 Anzahl Bp/ Status: Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare (Brutnachweis, Brutverdacht); Ng = Nahrungsgast, Üf = überfliegend  
 \* Angaben nach WITT & STEIOF (2013):  
 aa: Bestandsabnahme in Berlin um mindestens 50% in den letzten 20-25 Jahren  
 a: Bestandsabnahme in Berlin um 20% bis weniger als 50% in den letzten 20-25 Jahren  
 o: Bestand in Berlin in den letzten 20-25 Jahren weitgehend stabil  
 z: Bestandszunahme in Berlin um 20% bis weniger als 50% in den letzten 20-25 Jahren  
 zz: Bestandszunahme in Berlin um mindestens 50% in den letzten 20-25 Jahren

Insgesamt wurden elf Vogelarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Davon wurden acht Arten als Brutvögel, zwei Arten als Nahrungsgäste und eine Art als Überlieger eingestuft.

Zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände werden die im Plangebiet nachgewiesenen Brutvogelarten ökologischen Gruppen („Gilden“) zugeordnet, die in Bezug zu den Wirkfaktoren des Vorhabens gleichartige Betroffenheiten vermuten lassen. Entsprechend der Habitatansprüche und

Nistplatzökologie werden folgende Gilden unterschieden: Gebäudebrüter, Baumhöhlen-/ Nischenbrüter, sonstige weit verbreitete Brutvogelarten der Gehölze (Freibrüter).

### 3.2 Fledermäuse

Zur Vorbereitung der Fledermausuntersuchung wurde in der laubfreien Zeit eine Strukturkartierung zur Feststellung potenzieller Fledermausquartiere durchgeführt. Dabei wurden alle Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen und sichtbare oder vermutete Hohlräume an Gebäuden erfasst.

Zwischen Mai und Oktober 2018 erfolgte im Rahmen von fünf Begehungen im B-Plangebiet 11-126 VE eine Erhebung der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten (alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet). Die Untersuchung hatte zum Ziel, das Artenspektrum im Plangebiet sowie die für den Fledermaus-Bestand essenziellen Bereiche (Quartiere, Jagdgebiete, Flugkorridore) zu erfassen.

Im Ergebnis wurden mit Breitflügelfledermaus, Großer Abendsegler und Zwergfledermaus insgesamt nur drei Fledermausarten sicher erfasst.

Das Zentrum des Untersuchungsgebiets wurde kaum von Fledermäusen frequentiert. Lediglich die Randbereiche mit Gehölzgürteln oder Straßenlaternen wurden zur Jagd genutzt, wobei die Zwergfledermaus die einzige intensiv jagende Art war. Trotz des Vorhandenseins weniger Quartiermöglichkeiten besteht kein Quartierverdacht für die nachgewiesenen Arten.

In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen der Kartierung im Jahr 2018 nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Fledermausarten aufgeführt.

**Tab. 2: Nachgewiesene Fledermausarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL B	FFH-RL	SG
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	3	IV	X
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	3	IV	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	IV	X

Legende:  
 RL D: Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009)  
 RL B: Rote Liste der Säugetiere Berlins (KLAWITTER et al. 2005)  
 FFH-RL: Arten nach Anhang II bzw. IV der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie  
 SG: streng geschützt nach § 7 BNatSchG  
 Gefährdungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste, R = Extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, D = Daten unzureichend, \* = ungefährdet  
 (pot.): potenziell vorkommende Fledermaus-Art

### 3.3 Reptilien

Die Reptilienerfassung erfolgte auf allen potenziell als Reptilienhabitat geeigneten Flächen. Dabei lag der Schwerpunkt der Untersuchung auf einer Erfassung der Zauneidechse als einzige zu erwartende streng geschützte Reptilienart. Trotz intensiver Suche konnten im Rahmen der fünf bei geeigneter Witterung durchgeführten Begehungen zwischen April und September weder die Zauneidechse noch weitere Reptilienarten nachgewiesen werden, so dass im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag eine Betrachtung der Reptilien entfällt.

### **3.4 Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Fische, Tagfalter, Nachtfalter, Libellen, Käfer und Weichtiere sind im Untersuchungsgebiet aufgrund dessen Habitatausstattung nicht zu erwarten.

### **3.5 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie**

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Ein Vorkommen kann aufgrund des Fehlens geeigneter Biotope ausgeschlossen werden.

## 4 Prüfung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für die im B-Plangebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäischen Vogelarten wird im Folgenden geprüft, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden.

Bau- und betriebsbedingte erhebliche Störungen für im Plangebiet und im Umfeld brütende Vögel und Fledermäuse sind nicht zu erwarten, da das urban geprägte Bebauungsplangebiet und dessen Umfeld bereits akustische und optische Störungen durch die vorhandenen Nutzungen und Verkehrsstrassen aufweist. Der Verbotstatbestand der erheblichen Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird daher im Folgenden nicht weiter betrachtet.

### 4.1 Brutvögel

#### 4.1.1 Baumhöhlen-/Nischenbrüter

Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Kohlmeise (*Parus major*)

#### Bestand

##### Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Die **Blaumeise** kommt außer in Wäldern auch in der Nähe des Menschen vor. Der Höhlen- und Nischenbrüter bevorzugt ältere Bäume, die auch in stärker anthropogen beeinflussten Lebensräumen stehen können. Darüber hinaus nutzt die Art Höhlen in unterschiedlichsten Strukturen.

Der **Gartenrotschwanz** ist ein Halbhöhlen-, aber auch Freibrüter in Bäumen, ersatzweise in Gebäudenischen und Nistkästen. Er besiedelt vor allem lichte aufgelockerte Altholzbestände. Im Siedlungsbereich kommt er in gehölzreichen Einfamilienhaus-Siedlungen, Parks und Grünanlagen mit altem Baumbestand, Kleingartengebieten und Obstgärten vor.

Der ursprüngliche Lebensraum der **Kohlmeise** sind Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie jedoch in fast allen Lebensräumen vor, in denen sie Höhlen zum Nisten findet.

Der Gartenrotschwanz steht bundesweit auf der Vorwarnliste, in Berlin wird die Art jedoch als ungefährdet eingestuft. Die beiden Meisenarten sind in Berlin regelmäßig und häufig vorkommende Brutvögel, die Höhlen und Nischen vor allem in Bäumen als Nistplatz nutzen (GRÜNEBERG et al. 2015, WITT & STEIOF 2013).

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Von der Blaumeise wurde ein Brutnachweis in einem Nistkasten an einer Rosskastanie erbracht. Der Gartenrotschwanz wurde mit einem Revier mit Brutverdacht im Untersuchungsgebiet verortet. Eine Brut der Art ist aufgrund vorhandener Strukturen im Untersuchungsgebiet möglich; der Gesang des Gartenrotschwanzes wurde allerdings auch in umliegenden Gehölzbereichen vernommen. Von der Kohlmeise liegt im Untersuchungsgebiet ein Brutverdacht vor (s. Gebäudebrüter).

#### Prüfung der Verbotstatbestände

##### Prüfung des Tötungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Findet die Baufeldfreimachung während der Brutperiode der Vögel statt, ist eine baubedingte Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Nestlingen zu erwarten. Daher ist die Rodung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, um den Tötungstatbestand zu vermeiden (Maßnahme V<sub>A</sub> 1).

### Prüfung des Schädigungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Baumfällungen bei der Umsetzung der Bebauungsplanung 11-126 VE ist mit dem Verlust von je einem Brutplatz von Blaumeise und Gartenrotschwanz zu rechnen.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist für jedes betroffene Brutvorkommen eine Nisthilfe an Bäumen im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Blaumeise nutzt bevorzugt Nisthöhlen mit einem Einflugdurchmesser von ca. 25 mm. Für den Gartenrotschwanz sind Nisthilfen mit ovalem Einflugloch zu verwenden (Maßnahme A<sub>CEF</sub> 1). An drei Bäumen, die gefällt werden sollen, befinden sich zudem intakte Nistkästen. Diese sind im Rahmen der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme (A<sub>CEF</sub> 1) umzuhängen.

Die aufgeführten Arten gelten in Berlin als ungefährdet. Die genannten Maßnahmen sind daher geeignet, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren.

#### **4.1.2 Gebäudebrüter**

Hausesperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*)

##### **Bestand**

##### Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Der **Hausesperling** besiedelt menschliche Siedlungen aller Art, insofern genügend Nischen oder Höhlungen im Mauerwerk vorhanden sind. Die Art nistet bevorzugt in Kolonien, wobei der Aktionsradius um den Brutstandort bis zu 2 km betragen kann.

Der ursprüngliche Lebensraum der **Kohlmeise** sind Laub- und Mischwälder mit alten Bäumen. Aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit kommt sie jedoch in fast allen Lebensräumen vor, in denen sie Höhlen zum Nisten findet.

Der Hausesperling steht bundesweit auf der Vorwarnliste (GRÜNEBERG et al. 2015) und gilt in Berlin als ungefährdet (WITT & STEIOF 2013). Der Bestand der Kohlmeise ist sowohl deutschlandweit als auch landesweit ungefährdet.

##### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Ein Brutplatz des Hausesperlings wurde an der nördlichen Fassade des Einkaufsmarkts nachgewiesen. Darüber hinaus wurde die Kohlmeise im Bereich des Gebäudes festgestellt; es besteht der Verdacht auf einen Nistplatz am Gebäude.

##### **Prüfung der Verbotstatbestände**

##### Prüfung des Tötungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Abriss des Einkaufsmarktes, der von den o. g. Arten als Bruthabitat genutzt wird, kann es zur baubedingten Zerstörung von Eiern und zur Tötung von Nestlingen kommen. Zur Vermeidung des Tötungstatbestands wird das Gebäude außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten abgerissen oder die relevanten Strukturen verschlossen bzw. unbrauchbar gemacht (VA 3).

##### Prüfung des Schädigungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch Gebäudeabriss geht je ein Nistplatz von Hausesperling und Kohlmeise verloren. Somit ist der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfüllt.

### **Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“**

Durch den Abriss des Einkaufsmarktes wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für Haussperling und Kohlmeise erfüllt.

Als ökologischer Ausgleich sind gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ Nisthilfen in gleicher Anzahl zu schaffen. Entsprechend der Nistplatzverluste werden für den Haussperling und die Kohlmeise je eine geeignete Nisthilfe an dem neu zu errichtenden Gebäude angebracht (Maßnahme A<sub>Geb</sub> 1).

#### **4.1.3 Weit verbreitete Vögel der Gehölze (Freibrüter)**

Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)

##### **Bestand**

###### Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Die aufgeführten Arten sind typisch für Siedlungsbereiche mit Parks, Gärten und Gehölzstrukturen. Die Arten sind i. d. R. Freibrüter, die ihr Nest in jeder Brutsaison neu anlegen. Es handelt sich um weit verbreitete und nicht gefährdete Vogelarten, die in Berlin regelmäßig und häufig mit stabilen Beständen vorkommen.

###### Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Entsprechend der Gehölzverteilung im Plangebiet kommen die meisten Brutvorkommen im südlichen bzw. nördlichen Teil des Plangebiets vor.

###### Prüfung des Schädigungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Eine Inanspruchnahme von Brutplätzen in Gehölzbeständen ist für die o. g. Arten bei Umsetzung des B-Planes zu erwarten. Da die Arten ihre Nester i. d. R. in jeder Brutsaison neu anlegen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr vermieden werden. Da die lokalen Bestände weitgehend stabil sind, bleibt auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Umfeld existieren geeignete Habitatstrukturen in den Siedlungsflächen und Kleingartenanlagen. Darüber hinaus werden mit der Anlage von Grünflächen (Spielplätzen, private Grünflächen) wieder Gehölzstrukturen und Offenlandflächen geschaffen.

##### **Prüfung der Verbotstatbestände**

###### Prüfung des Tötungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Findet die Baufeldfreimachung während der Brutperiode der Vögel statt, ist eine baubedingte Zerstörung von Eiern bzw. Tötung von Nestlingen zu erwarten. Daher ist die Rodung von Gehölzstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen, um den Tötungstatbestand zu vermeiden (Maßnahmen V<sub>A</sub> 1).

###### Prüfung des Schädigungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahmen ist für die o. g. Arten eine Inanspruchnahme von Brutplätzen in Gehölzbeständen zu erwarten. Da die Arten ihre Nester i. d. R. in jeder Brutsaison neu anlegen, kann eine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten durch eine Baufeldräumung im Winterhalbjahr vermieden werden. Da die lokalen Bestände weitgehend stabil sind, bleibt auch beim Verlust einzelner Brutplätze die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Im Umfeld existieren zahlreiche geeignete Habitatstrukturen in den Siedlungsflächen. Darüber hinaus werden mit der Anlage von Freiflächen wieder Gehölzstrukturen geschaffen.





#### 4.1.4 Nahrungsgäste und Überflieger

Mauersegler (*Apus apus*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Nebelkrähe und Star wurden als Nahrungsgäste im Plangebiet festgestellt, der Mauersegler als Überflieger.

Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist für die Nahrungsgäste und Überflieger nicht zu erwarten. Der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ist nicht gegeben, da sich keine Brutstandorte innerhalb des Plangebietes befinden und somit eine Zerstörung von Nestern und Eiern bzw. eine Tötung von Jungvögeln bei der Baufeldräumung und beim Gebäudeabriss auszuschließen ist. Schädigungen oder Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG können aus dem gleichen Grund ausgeschlossen werden.

#### 4.2 Fledermäuse

Kurzbeschreibung Autökologie, Bestand in Berlin

Die **Breitflügelfledermaus** (*Eptesicus serotinus*) bezieht ihre Sommerquartiere fast ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. Als Winterquartiere werden von der Art vor allem Spaltenverstecke in und an Gebäuden, Kellern, Stollen und Höhlen genutzt. Breitflügelfledermäuse leben in Siedlungsnähe und in strukturreichen Landschaften. Sie jagen in der durch Gehölze stark gegliederten Landschaft mit Heckenstrukturen oder Alleen, über Rinderweiden und Wiesenflächen, an Waldrändern, aber auch in Baum bestandenen (Alt)-Stadtgebieten und ländlichen Siedlungen unter anderem um Straßenlampen (BRAUN & DIETERLEN 2003).

Die Breitflügelfledermaus ist eine Art, die in Berlin regelmäßig vertreten ist. Ihr Bestand gilt als stabil (BFN 2010).

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Höhlenbäume in Wäldern und Parkanlagen genutzt werden. Die Art ist aber auch immer häufiger in Fassadenquartieren an Häusern, vor allem auch an modernen Hochhäusern anzutreffen. Vereinzelt kommen sie auch in Gebäudespalten vor. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene, insektenreiche Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen.

Der Große Abendsegler ist eine Art, die in Berlin regelmäßig vertreten ist. Ihr Bestand gilt als stabil (BFN 2010).

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist eine ausgesprochene „Spaltenfledermaus“, die besonders gern kleine Ritzen und Spalten in und an Häusern bezieht. Daneben werden auch Baumhöhlen, Baumspalten und Nistkästen von Einzeltieren, insbesondere Männchen, genutzt. Die Überwinterung erfolgt in oberirdischen Spaltenverstecken in und an Gebäuden, natürlichen Felsspalten und unterirdischen Quartieren in Kellern oder Stollen. Die Zwergfledermaus jagt in Gärten, Parkanlagen, offener Landschaft und im Wald. Die Flexibilität bei der Wahl der Jagdgebiete, das große nutzbare Nahrungsspektrum und die Anpassungsfähigkeit bei der Quartierwahl machen die Zwergfledermaus zu einer ökologisch sehr konkurrenzfähigen und erfolgreichen Art.

Die Zwergfledermaus kommt in Berlin regelmäßig und häufig vor. Der Bestandstrend wird als unklar eingestuft (BFN 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Fledermauserfassung auf dem B-Plangebiet aufgeführt.

Die **Breitflügelfledermaus** konnte im Untersuchungsgebiet bei drei von insgesamt fünf Begehungen mit jeweils einem Individuum festgestellt werden. Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiernutzung wurden nicht festgestellt.

Für den **Großen Abendsegler** gibt es im Untersuchungsgebiet neun Nachweise von überfliegenden Tieren (Transferflug). Nachweise oder Hinweise auf eine Quartiernutzung der Art oder auf Jagdverhalten im Untersuchungsraum wurden nicht festgestellt.

Die **Zwergfledermaus** ist die am häufigsten nachgewiesene Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Sie wurde vor allem in den Randbereichen des Untersuchungsgebietes bei allen fünf Begehungen im Flug oder jagend nachgewiesen. Für die Zwergfledermaus besteht im Untersuchungsraum kein Quartierverdacht.

### **Prüfung der Verbotstatbestände**

#### Prüfung des Tötungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch den Rückbau des Gebäudes sowie durch Fällung von Bäumen mit quartierrelevanten Strukturen können baubedingte Tötungen von Fledermäusen entstehen, sofern die potenziellen Quartiere zum Zeitpunkt der Bauarbeiten bzw. der Fällung mit Fledermäusen besetzt sind.

Das Gebäude sowie die vorhandenen Nischen und Höhlen von Bäumen bieten ein Quartierpotenzial für Zwischen- und Sommerquartiere. Ein Potenzial für Winterquartiere ist nicht gegeben. Aufgrund dessen können Tötungen und Verletzungen weitgehend vermieden werden, indem quartierrelevante Strukturen an der Fassade des Gebäudes im Winter unbrauchbar gemacht werden (Maßnahme V<sub>A</sub> 3). Der Tötungstatbestand bei möglichen Baumquartieren kann durch Beschränkung der Fällarbeiten auf das Winterhalbjahr nach vorheriger Kontrolle der potenziellen Quartiere vermieden werden (Maßnahmen V<sub>A</sub> 1, V<sub>A</sub> 2).

#### Prüfung des Schädigungstatbestands gem. § 44 (1) Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei der Umsetzung der Bebauungsplanung wird ein Gebäude rückgebaut und es werden Bäume mit Quartierpotenzial gefällt.

Ein Nachweis oder ein Hinweis auf Quartiernutzung besteht weder für das Gebäude noch für die untersuchten Bäume. Da Fledermäuse ihre Baumquartiere häufig wechseln und bei Detektorbegehungen in der Regel nicht alle Quartiere erfasst werden, sind zumindest Einzel-/ Zwischenquartiere am Gebäude und in Bäumen nicht ausgeschlossen.

#### Gehölze:

Von den erfassten Bäumen werden nach derzeitigem Planungsstand ca. 20 Stück gefällt; darunter befinden sich zwei Bäume mit Quartierpotenzial für Fledermäuse, dies sind eine Robinie (Baum-Nr. B15) und ein Eschenahorn (Baum-Nr. B21) (vgl. ÖKOPLAN 2019). Für den dritten Strukturbaum mit potenzieller Eignung für Fledermäuse, einer sehr alten Pappel (Baum-Nr. B05) am Südostrand des Grundstücks, ist nach derzeitigem Planungsstand eine Festsetzung zur Erhaltung des Baums vorgesehen. Entsprechend der Strukturkartierung weist lediglich die zu fällende Robinie (Baum-Nr. B15) einen Hohlstamm/ Hohllast auf, der möglicherweise ein Quartierpotenzial für eine Wochenstube aufweist. Am Eschenahorn mit potenzieller Quartiereignung wurden nur vereinzelte Rindentaschen festgestellt, die eine Eignung als Zwischenquartier haben könnten.

Als typische baumbewohnende Fledermausart ist im Plangebiet der Große Abendsegler nachgewiesen. Darüber hinaus nutzt auch die Zwergfledermaus Bäume als Einzel- und Paarungsquartiere. Der Große Abendsegler besiedelt gerne größere Höhlen. Die Zwergfledermaus ist hinsichtlich ihrer Quartierwahl sehr anpassungsfähig.

Unter Berücksichtigung der Situation im Plangebiet (keinerlei Hinweise auf Quartiere, Frequentierung des Plangebiets fast nur in Randbereichen) ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, wenn zwei Ersatzquartiere für den Verlust des potenziellen Baumquartiers in der Robinie geschaffen werden. Als kurzfristig wirksame Maßnahme sind daher zwei Fledermauskästen zeitlich vorgezogen an geeigneten Bäumen im Plangebiet aufzuhängen (Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2).

Gebäude:

Im Rahmen der **Gebäude**-Strukturkartierung wurden an dem Gebäude mehrere Hang- und Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse festgestellt, die eine Eignung als Zwischenquartier aufweisen. Durch den Rückbau des Gebäudes gehen diese Strukturen verloren. Es wird ein Verlust von zwei Zwischenquartieren angenommen.

Eine Nutzung der Spalten und Risse als Sommerquartier dürfte überwiegend durch die Zwergfledermaus erfolgen. Diese Fledermausart wurde mit Abstand am häufigsten im Plangebiet festgestellt. Auf Grundlage der Fledermauserfassungen ist eine Quartiernutzung durch Breitflügelfledermaus und Großem Abendsegler derzeit kaum wahrscheinlich.

**Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“**

Durch den Abriss des Einkaufsmarktes wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) für die Zwergfledermaus erfüllt.

Abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist dies gemäß der „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ als Ausnahme zulässig (s. Kap. 1.2), sofern die Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei deren Entfernung unbesetzt sind und ein geeigneter ökologischer Ausgleich spätestens unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgt.

Für die beseitigten Ruhestätten sind Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu schaffen. Insgesamt ergibt sich für alle verlorengelassenen quartierrelevanten Gebäudestrukturen eine Erforderlichkeit von 4 Fledermauskästen als Ersatz für den Verlust von 2 Fledermausgebäudequartieren (vgl. Kap. 5.2). Die Ersatzquartiere werden mit Errichtung der Gebäude im B-Plangebiet entsprechend des Baufortschritts angebracht (Maßnahme A<sub>Geb</sub> 2).

Die Zwergfledermaus ist ein Spaltenbewohner, aber hinsichtlich ihrer Quartierwahl sehr anpassungsfähig. Zur Anbringung an Gebäuden werden daher Spaltenquartiere verwendet.

## 5 Maßnahmen

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung (V<sub>A</sub>: Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen) bzw. zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (A<sub>CEF</sub>: CEF-Maßnahmen) sind durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Europäischen Vogelarten zu vermeiden. Die Beurteilung des Eintritts von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

Bei einer Erfüllung des Verbotstatbestandes der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Gebäudeabriss ist ein ökologischer Ausgleich gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ als Voraussetzung für eine Ausnahmegenehmigung durchzuführen (Maßnahmen A<sub>Geb</sub>).

### 5.1 Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen

#### V<sub>A</sub> 1 Bauzeitenregelung bei Gehölzrodungen

Um Gelege- und Individuenverluste bei Brutvögeln zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutsaison durchzuführen. Das Fällen und Abschneiden von Gehölzen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar zulässig (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG).

Habitatbäume, die potenzielle Fledermausquartiere aufweisen, sind nur in der Zeit zwischen Anfang Dezember bis Ende Februar zu fällen oder zurückzuschneiden. Da keine Bäume im B-Plangebiet ein Winterquartierpotenzial besitzen, wird durch die Maßnahme die Gefahr einer Tötung von Fledermäusen in Baumquartieren weitgehend vermieden.

#### V<sub>A</sub> 2 Kontrolle zu fällender Bäume auf Fledermausbesatz

Wird die Fällung von Bäumen mit quartierrelevanten Strukturen außerhalb des Zeitraums Dezember bis Februar durchgeführt, sind die Bäume vor der Fällung durch einen Fledermausexperten auf Besatz von Fledermäusen zu untersuchen. Die konfliktärmste Zeit ist September/Oktober. In dieser Zeit sind die Wochenstuben bereits aufgelöst und die Tiere befinden sich noch nicht in Winterruhe. Ist eine Quartiereignung vorhanden und die Baumhöhlen bei der Kontrolle nicht besetzt, können die Öffnungen verschlossen und die Bäume in den Wintermonaten gefällt werden (s. V<sub>A</sub> 1). Ist ein Quartier besetzt, so kann bei Temperaturen über 10°C z. B. durch einen Einwegeverschluss ein Ausfliegen erzwungen werden (vgl. FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG 2011). Ist dies nicht möglich oder kann ein Besatz nicht ausgeschlossen werden (z. B. aufgrund nicht vollständig einsehbarer Baumhöhle), ist die Fällung fledermausverträglich unter Beisein eines Fledermausspezialisten durchzuführen, so dass trotz der Vorsichtsmaßnahmen in Höhlen unentdeckt verbliebene Tiere fachgerecht versorgt werden können.

#### V<sub>A</sub> 3 Bauzeitenregelung, Vergrämung und Besatzkontrolle bei Gebäuden

Vor den Rückbauarbeiten ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse oder Vögel die Gebäude nutzen.

Bei Gebäuden ohne Winterquartierpotenzial (wie es hier der Fall ist) können Tötungen und Verletzungen von Fledermäusen und Vögeln weitgehend vermieden werden, indem das Gebäude im Winter abgerissen wird (Dezember bis Februar). Sofern dies nicht möglich ist, sind die quartier- und brutplatzrelevanten Strukturen bzw. die Zugangsmöglichkeiten im Winter zu verschließen oder unbrauchbar zu machen.

Da nie ganz ausgeschlossen werden kann, dass in den Gebäuden nicht entdeckte Fledermausquartiere bestehen, ist bei den Sanierungsarbeiten auf versteckte Quartiere und Tiere zu achten. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Information der beteiligten Unternehmen, beteiligten Arbeiter und der zuständigen Mitarbeiter des Auftraggebers über Fledermäuse und die Notwendigkeit ihres Schutzes,

- vorsichtiges Öffnen von bisher nicht einsehbaren, aber für Fledermäuse zugänglichen Hohlräumen und Absuchen des Raumes nach Fledermäusen,
- sofortiger Sanierungsstopp im Falle des Fundes von Fledermäusen während der Arbeiten, Information eines Sachverständigen, soweit notwendig Bergung und ggf. Pflege (Verletzte Tiere müssen gepflegt und ausgewildert werden. Gesunde Tiere müssen am selben Abend wieder frei gelassen werden. Sollte zum Zeitpunkt des Fundes strenger Frost herrschen, müssen die Tiere gehältert werden, bis die Temperaturen mindestens um 0°C liegen.)

## **5.2 CEF-Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen gemäß Gebäudebrüter-Verordnung**

### **A<sub>CEF</sub> 1 Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/Nischenbrüter an Bäumen (wegen Umsetzung des B-Plans) und Umhängen vorhandener intakter Nisthilfen**

Durch die Fällung von Bäumen mit Eignung für Baumhöhlenbrüter geht je ein Brutplatz von Blaumeise und Gartenrotschwanz verloren. Als Ausgleichsmaßnahme für die entfernten Fortpflanzungsstätten sind Nisthilfen in gleicher Anzahl zu schaffen (Verhältnis 1:1). Dementsprechend ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von einer Ersatzniststätte für die Blaumeise und einer Ersatzniststätte für den Gartenrotschwanz.

Für die Blaumeise sind Nisthöhlen mit einem Einflugdurchmesser von 26 mm im Handel. Für den Gartenrotschwanz sind bevorzugt Nisthilfen mit ovalem Einflugloch zu verwenden.

Die intakten Nistkästen, die an den zu fällenden Bäumen (Baum-Nrn. B08, B11 und B18) angebracht sind, sind spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen umzuhängen.

Die alten und neuen Nistkästen sind an den Bäumen im Plangebiet anzubringen. Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. die Nisthilfen müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt bzw. umgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Brutperiode funktionsfähig ist.

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt ist; die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein.

Freischwebende Nistkästen sind so aufzuhängen, dass sie nicht bei Wind gegen Stamm oder Äste schlagen. Nistkästen, die unmittelbar am Stamm angebracht werden, sind möglichst senkrecht oder leicht nach vorne geneigt aufzuhängen, damit es nicht hineinregnet.

### **A<sub>Geb</sub> 1 Anbringen von Nisthilfen für Höhlen-/Nischenbrüter an Gebäuden**

Der Gebäudeabriss ist mit dem Verlust eines Brutplatzes des Haussperlings und eines Brutplatzes der Kohlmeise verbunden.

Entsprechend § 3 der „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ sind als ökologischer Ausgleich für die entfernten Fortpflanzungsstätten von Brutvögeln an Gebäuden Nisthilfen in gleicher Anzahl zu schaffen (Verhältnis 1:1).

Entsprechend des Nistplatzverlustes wird für den Haussperling eine geeignete Nisthilfe an dem geplanten Gebäude des Bebauungsplangebietes 11-126 VE, spätestens unverzüglich nach deren Errichtung, angebracht. Für den Haussperling werden Nisthöhlen verwendet.

Geeignet sind handelsübliche Fassadenkästen und Niststeine, die an die Fassade oder in das Mauerwerk der Fassade oder in die Außendämmung hinter den Außenputz eingebaut werden können. Für die Arten sind bevorzugt Nisthöhlen mit 32 mm Durchmesser des Einflugloches zu verwenden.

Folgende Nistkastentypen der Fa. Schwegler sind u. a. geeignet:

- Sperlingskolonie 1SP
- Nisthöhle 1 B, 2 M

Beim Anbringen der Nistkästen ist darauf zu achten, dass das Einflugloch vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt und von der Wetterseite abgewandt ist; d. h. die günstigste Ausrichtung ist Südosten. Die Anflugschneise soll mindestens 2 Meter frei sein.

#### **A<sub>CEF</sub> 2 Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Bäumen**

Für den Verlust eines potenziellen Quartierbaums mit Höhlenstrukturen (Robinie) sind als zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme Quartierhilfen in doppelter Anzahl, d. h. insgesamt **zwei Fledermauskästen**, als Ersatzquartiere aufzuhängen. Die Kästen sind an den Bäumen im Bereich der nördlichen und östlichen Freifläche anzubringen.

Da die Maßnahme der Vermeidung des Verbotstatbestands der Zerstörung / Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dient, ist sie zwingend zeitlich vorgezogen zu realisieren, d. h. sie müssen spätestens im Winterhalbjahr der Baumfällungen aufgehängt werden, so dass sie in der darauffolgenden Aktivitätsperiode der Fledermäuse funktionsfähig sind.

Als typische baumbewohnende Fledermausart ist im Plangebiet der Große Abendsegler nachgewiesen. Darüber hinaus nutzt auch die Zwergfledermaus Bäume als Einzel- und Paarungsquartiere. Der Große Abendsegler besiedelt gerne größere Höhlen. Die Zwergfledermaus ist hinsichtlich ihrer Quartierwahl sehr anpassungsfähig.

Entsprechend der verloren gehenden Baumhöhle sind bevorzugt Rundkästen zu verwenden.

Folgende Kastentypen sind u. a. geeignet:

- Fledermaushöhle 2FN (Rundkastentypen) der Fa. Schwegler
- Fledermaushöhle FGRH (Großhöhle) der Fa. Hasselfeldt
- Großraumhöhle 1FS, 2FS, 3FS (Rundkastentypen) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Universalhöhle 1FFH (Höhlen- und Spaltenverstecke) der Fa. Schwegler

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind möglichst verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.

#### **A<sub>Geb</sub> 2 Anbringen von Quartierhilfen für Fledermäuse an Gebäuden**

Es wird davon ausgegangen, dass durch den vorgesehenen Gebäudeabriss zwei potenzielle Fledermausquartiere verloren gehen. Die Zwergflügel-Fledermaus, die mit Abstand am häufigsten im Plangebiet erfasst wurde, gehört zu den typischen gebäudebewohnenden Arten.

Gemäß der „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ sind als ökologischer Ausgleich für entfernte Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen an Gebäuden Ersatzquartiere in doppelter Anzahl zu schaffen (Verhältnis 1:2). Dementsprechend ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von **4 Ersatzquartieren**.

Zur Deckung des Ausgleichsbedarfs werden innerhalb des B-Plangebiets entsprechend des Baufortschritts an dem neu zu errichtenden Gebäude Ersatzquartiere geschaffen.

Geeignet sind handelsübliche Fledermausfassadenkästen, die an die Fassade oder in das Mauerwerk der Fassade oder in die Außendämmung hinter den Außenputz eingebaut werden. Es können auch spezielle Fledermauskästen für Fassaden mit Spezialisierung verwendet werden, die dann als Ganzjahresquartiere für gebäudebewohnende Fledermausarten geeignet sind. Weiterhin kann die Wandverschalung für Fledermäuse zugänglich gemacht werden. Hohlräume/Spalträume hinter Wandverschalungen kommen als Quartier in Frage, wenn sie zugluftfrei sind und einen griffigen Zugang bieten.

Die Zwergfledermaus ist ein Spaltenbewohner, aber hinsichtlich ihrer Quartierwahl sehr anpassungsfähig. Zur Anbringung an Gebäuden werden daher Spaltenquartiere verwendet. Folgende Kastentypen sind u. a. geeignet:

- Fledermaus-Einlaufblende 1FE (zum Einbau in und auf Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fassadenröhre 1FR (zum Einbau in Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Ganzjahres-Einbauquartier 1WI (zum Einbau in und auf Fassaden, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Quartier-Typ 1FQ (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei) der Fa. Schwegler
- Fledermaus-Wandschale 2FE (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei)
- Fledermaus-Fassadenflachkasten der Fa. Hasselfeldt
- Ganzjahres-Fassadenquartier 1WQ (zum Einbau an die Fassade, wartungsfrei) der Fa. Schwegler

Die Ersatzquartiere sind so zu platzieren, dass ein freies Anfliegen möglich ist. Es sind verschiedene Expositionen zu wählen; die günstigsten Ausrichtungen sind in Südwest- bis Südost-Richtung. Eine direkte Sonnenbestrahlung ist wegen der Überhitzungsgefahr zu vermeiden.



## **6 Zusammenfassung der Prüfung der Verbotstatbestände**

Der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag bezieht sich auf die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-126 VE „Sewanstraße 259, 10319 Berlin“.

Zur Ermittlung der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten wurde eine Erfassung von Reptilien, Fledermäusen und Brutvögeln durchgeführt. Als artenschutzrechtlich relevante Arten wurden Fledermäuse und Brutvögel im Bebauungsplangebiet nachgewiesen und hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG geprüft. Arten aus weiteren Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Baubedingte Tötungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG können durch eine Bauzeitenregelung bei der Baufeldfreimachung bzw. bei Gehölzrodungen und beim Gebäudeabriss wirksam vermieden werden. Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) durch die Umsetzung des B-Plans sind nicht zu erwarten. Eine Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) wird für Baumhöhlenbrüter (Blaumeise, Gartenrotschwanz) und für Fledermäuse (Großer Abendsegler, Zwergfledermaus), die in Bäumen Quartier beziehen, durch zeitlich vorgezogenes Anbringen von Nistkästen und Fledermauskästen vermieden.

Für die Vogelarten Haussperling und Kohlmeise sowie für die Fledermausart Zwergfledermaus ist der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Gebäudeabriss erfüllt.

## **7 Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“**

Durch den Abriss des Gebäudes im Plangebiet wird der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) für die Fledermausart Zwergfledermaus erfüllt. Gleiches gilt für die im Untersuchungsgebiet am Gebäude brütenden Vogelarten Haussperling und Kohlmeise.

Abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist die Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Gebäudeabbriss gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ zulässig, wenn ein geeigneter ökologischer Ausgleich erfolgt, der im Zuge der Baumaßnahmen oder unverzüglich nach deren Abschluss an geeigneter Stelle umgesetzt wird.

Zum Ausgleich für den Verlust von Fledermausquartieren durch Gebäudeabbriss und Baumfällungen erfolgt die Schaffung von Ersatzquartieren in doppelter Anzahl. Zum Ausgleich für den Verlust von Vogel-Brutplätzen werden Nisthilfen in gleicher Anzahl installiert.

Die Quartier- und Nisthilfen für gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten werden nach Errichtung des Gebäudes im Plangebiet an bzw. in den Fassaden angebracht. Die Maßnahme muss spätestens unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme erfolgen.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß „Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten“ sind somit erfüllt.

## Literaturverzeichnis

### Gesetze, Normen und Richtlinien

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - NatSchGBln) i.d.F. vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140).
- FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.
- Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 305/42.
- Vogelschutz-Richtlinie - Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Nov. 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), kodifizierte Fassung, ABl. Nr. L 20/7 vom 26.1.2010.
- Verordnung über Ausnahmen von Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Vögel und Fledermäuse an Gebäuden) vom 03. September 2014 (GVBl. S. 335)

### Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 1: Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VIII, 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2012b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, alles über Biologie, Gefährdung und Schutz; Band 2: Passeriformes - Sperlingsvögel. Aula-Verlag. Wiebelsheim, VI, 622 S.
- BEZIRKSAMT LICHTENBERG (2018): Begründung zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans 11-126 VE für die Flurstücke 204, 269 und 294 in der Sewanstraße 259 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde, zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, Berlin, Januar 2018
- BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (2010): Nationaler Bericht zum Fledermausschutz in der Bundesrepublik Deutschland.
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). Ulmer E. Stuttgart, 687 S. S.
- FÖA LANDSCHAFTSPLANUNG (2011): Leitfaden Fledermäuse und Straßenverkehr. Bestandserfassung – Wirkungsprognose – Vermeidung / Kompensation. Entwurf Stand 10/2010. Bearb. J. LÜTTMANN unter Mitarbeit von m. FUHRMANN (BG Natur), R. HEUSER (FÖA Landschaftsplanung), G. KERTH (Univ. Greifswald) und B. SIEMERS (Max Planck Institut für Ornithologie). Teilbericht zum Forschungsprojekt FE 02.0256/2004/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung „Quantifizierung und Bewältigung verkehrsbedingter Trennwirkungen auf Fledermauspopulationen als Arten des Anhangs der FFH-Richtlinie“. Trier / Bonn.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67, veröffentlicht im August 2016.

- KLAWITTER, J., ALTENKAMP, R., KALLASCH, C., KÖHLER, D., KRAUß, M., ROSENAU, S. & TEIGE, T. (2005): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Stadtentwicklung (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen und Tiere von Berlin.
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. & Pauly, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 231-250.
- KÜHNEL, K.-D., SCHARON, J., KITZMANN, B. & SCHONERT, B. (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) von Berlin. In: Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege / Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (Hrsg.): Rote Listen der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere von Berlin, 20 S.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. 70 (1): S. 115-158
- MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer E. Stuttgart, 411 S.
- ÖKOPLAN (2019): Faunistische Erfassungen zum Projekt B-Plan 11-126 VE, Sewanstraße 259, 10319 Berlin. Unveröff. Gutachten im Auftrag der BGB-Grundstücksgesellschaft Herten.
- OTTO, W. & WITT, K. (2002): Verbreitung und Bestand Berliner Brutvögel. – Berliner ornithologischer Bericht, Bd. 12, Sonderheft.
- RYSLAVY, T., HAUPT, H. & BESCHOW, R. (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 – 2009. – Otis – Zeitschrift für Ornithologie und Avifaunistik in Brandenburg und Berlin, Bd. 19, Sonderheft.
- SIMON, M.; HÜTTENBÜGEL, S.; SMIT-VIERGUTZ, J. & P. BOYE (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Erprobungs- und Entwicklungsvorhabens "Schaffung eines Quartierverbundes für Gebäude bewohnende Fledermausarten durch Sicherung und Ergänzung des bestehenden Quartierangebotes in und an Gebäuden. In: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76. Bundesamt für Naturschutz (BfN). Bonn.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. o.V. Radolfzell, 792 S.
- WITT, K. & K. STEIOF (2013): Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 3. Fassung, 15.11.2013. – Berliner ornithologischer Bericht, Bd. 23: 1-23.